

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender		Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
2	Abwasserverband Matheide, Celle, 25.2.2025	2.1 Seitens des Abwasserverbandes Matheide bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Durch die Einbeziehung in den Innenbereich können Grundstücksflächen in die Abwasserbeitragspflicht hineinwachsen. Selbstständige Grundstücke werden dann bei Anschluss an das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem zu einem Abwasserbeitrag herangezogen.	2.1 A Das wird zur Kenntnis genommen.	
7	Avacon Netz GmbH via DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG, Hamburg, 27.1.2025	7.1 Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	7.1 A Das wird zur Kenntnis genommen.	
8	BAIUDBw Referat Infrastruktur I 3, Bonn, 23.1.2025	8.1 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Celle ist mit Lärm- und	8.1 A Das wird jeweils zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag	(A)
					Beschlussvorschlag	(B)

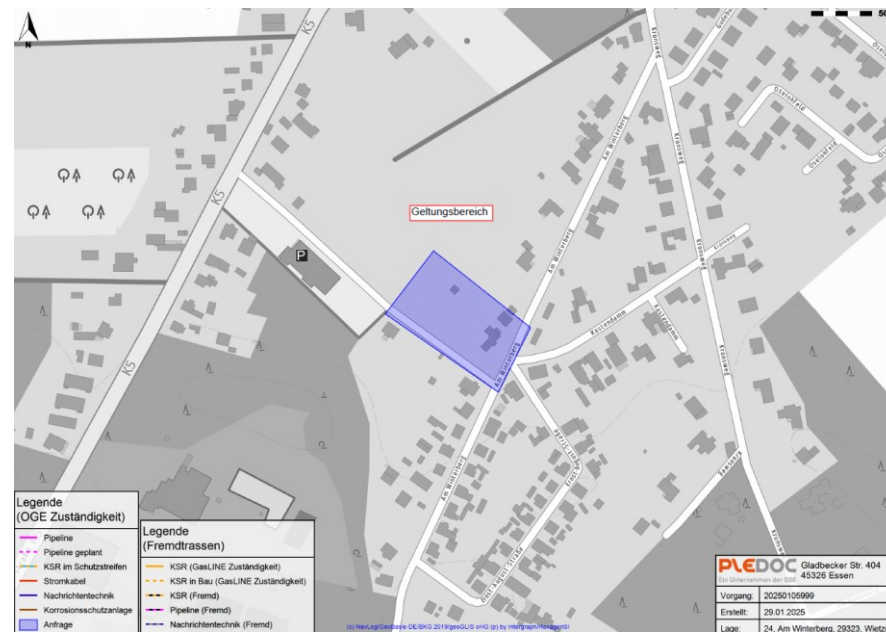
			Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können.			
18	PLEdoc GmbH, Essen, 29.1.2025	18.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	18.1 A	Das wird zur Kenntnis genommen.	

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB
 Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025
 Planstand: 11.6.2024

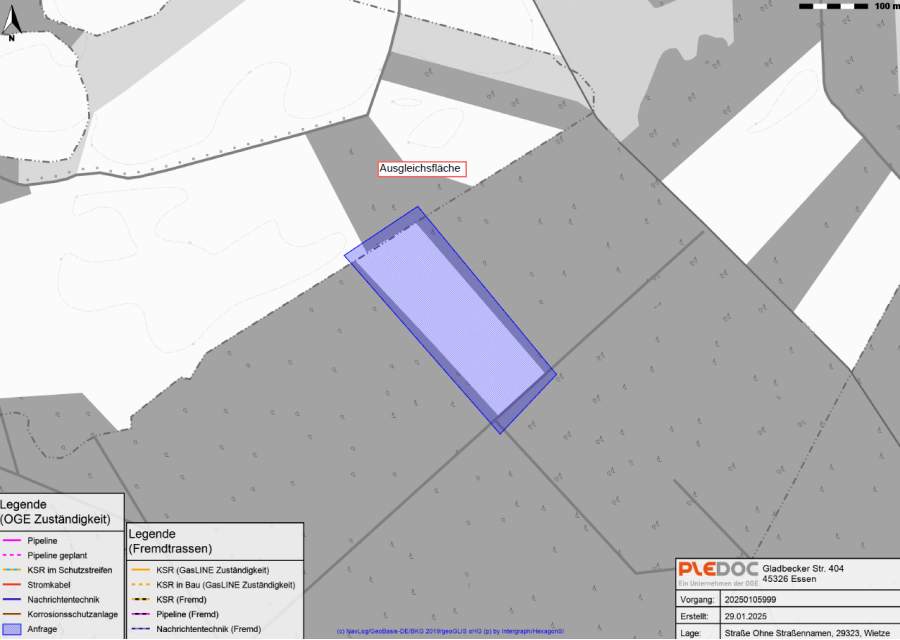
Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A)
			(B)

Anhang:



Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB
Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025
Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	 Legende (OGE Zuständigkeit) - Pipeline - Pipeline geplant - KSR im Schutzstreifen - Stromkabel - Nachrichtentechnik - Korrosionsschutzanlage - Anfrage Legende (Fremdtrassen) - KSR (GasLINE Zuständigkeit) - KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit) - KSR (Fremd) - Pipeline (Fremd) - Nachrichtentechnik (Fremd) PLEDOC Gladbecker Str. 404 45326 Essen Vorgang: 20250105999 Erstellt: 29.01.2025 Lage: Straße Ohne Straßennamen, 29323, Wietze	
18 GasLINE GmbH via PLEdoc GmbH, Essen, 29.1.2025	18.2 Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	18.2 A Das wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

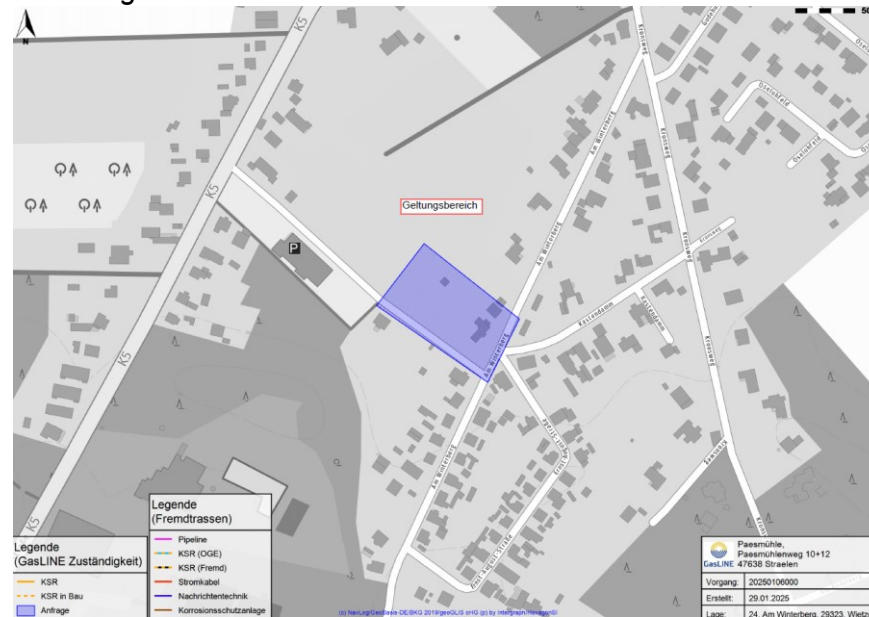
Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag	(A)
		Beschlussvorschlag	(B)

18.4 Anhang:



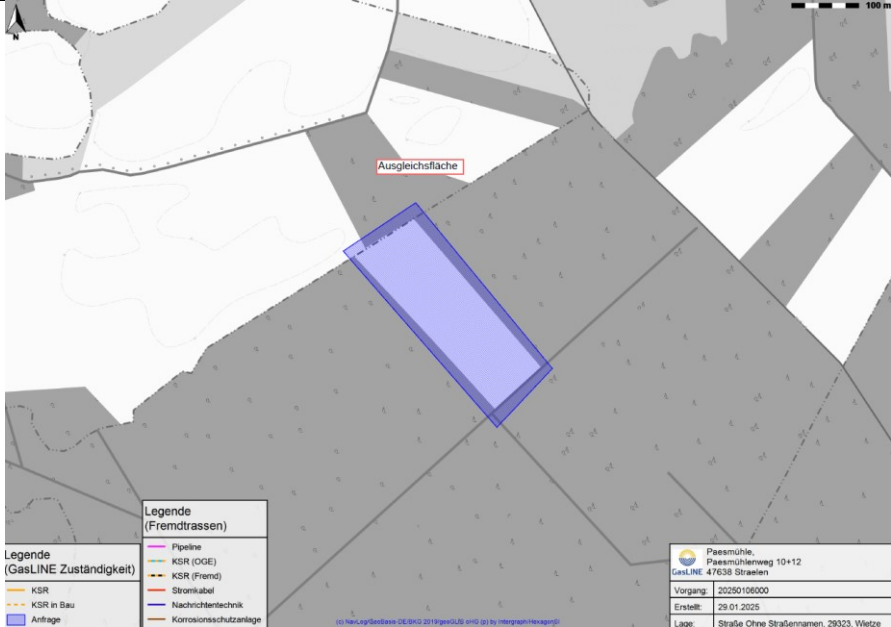
Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag	(A)
					Beschlussvorschlag	(B)

					
28	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, 13.2.2025	28.1	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrund-erkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen	28.1 A	Das wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Beschlussvorschlag (B)

	Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.1 <i>Abteilung Natur- und Landschaftsschutz:</i> Grundsätzlich bestehen gegen die Einbeziehungssatzung keine Bedenken. Allerdings sind die Angaben zur naturschutzrechtlichen Kompensation für das Schutzgut Boden noch Änderungen/Ergänzungen erforderlich. Die Kompensation soll innerhalb der anerkannten Kompensationspoolfläche Nr. 5 (Wieckenberg, Lange Allern, Flur 8, Flurst. 60/0) von Enercity durchgeführt werden. Hier soll eine Kurzumtriebsplantage mit Wertstufe I von insgesamt 1,18 ha in einen Eichenmischwald (Biotoptyp WQT) mit Wertstufe IV umgewandelt werden. Die Anerkennung der Fläche als Kompensationspool durch die Untere Naturschutzbehörde des LK Celle hatte als Voraussetzung, dass für das Schutzgut Boden ein Kompensationsverhältnis von 1:2 umgesetzt wird. Dies wurde in der Maßnahmenbeschreibung dieser Poolfläche von	29.1 A Das ist bei der Überarbeitung des Umweltbeitrages (Stand 18. März 2025) bereits so berücksichtigt worden.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	Enercity vom 9.8.2023 entsprechend aufgeführt. Es ist daher die bisher in der Eingriffsbilanzierung ermittelte Kompensationsgröße von 136 m² auf der Poolfläche zu verdoppeln, so dass 272 m² der Poolfläche abzubuchen sind. Außerdem ist die vom Pool abzubuchende Kompensationsfläche kartographisch genau darzustellen.	Das ist vom Poolbetreiber so vorzunehmen bzw. nachzuweisen.
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.2 <i>Abteilung Wasserwirtschaft / Schmutzwasser:</i> Für eine positive Stellungnahme ist im Vorfeld mit dem Abwasserverband Matheide abzuklären, ob die Erschließung für eine mögliche Hinterbebauung auf dem Flurstück 76/33 durch eine Schmutzwasserkanalisation umgesetzt werden kann. Ich bitte um Vorlage des Antwortschreibens des Abwasserverbandes Matheide. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wolk zur Verfügung (Tel. 05141-916 6661).	29.2 A Der Abwasserverband Matheide hat mit Schreiben vom 25.2.2025 folgendes geantwortet: „Seitens des Abwasserverbandes Matheide bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Durch die Einbeziehung in den Innenbereich können Grundstücksflächen in die Abwasserbeitragspflicht hineinwachsen. Selbstständige Grundstücke werden dann bei Anschluss an das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem zu einem Abwasserbeitrag herangezogen.“

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.3 <i>Abteilung Wasserwirtschaft / Regenwasser:</i> Das von den befestigten Flächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Regenwasser ist über die Bodenoberfläche (Flächen-, Mulden- oder Beckenversickerung) innerhalb des Grundstücks zu versickern. Hoher Grundwasserstand 0,7-1,4 m unter dem Gelände. Die Bedarfsflächen für die erforderlichen Versickerungsanlagen sind von der Bebauung bzw. von jeder anderen Nutzung frei zu halten. Auf ausreichende Sicherheitsabstände zu benachbarten Grundstücken ist wegen möglicher nachteiliger Einwirkungen zu achten. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Otte zur Verfügung (Tel. 05141-916 6650).	29.3 A Die ordnungsgemäße Oberflächen-entwässerung wird innerhalb eines Bauantrages nachzuweisen sein.
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.4 <i>Abteilung Bodenschutz:</i> Das Plangebiet liegt innerhalb eines ehemaligen Erdölfördergebietes. Insofern ist mit dem Vorhandensein von Hinterlassenschaften wie Bohrungen, Schlammgruben, Rohrleitungen und dergl. sowie Bodenverunreinigungen zu rechnen.	29.4 A Das wird in der Begründung so dargestellt.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.5 <i>Abteilung Denkmalschutz:</i> Gegen den Plan bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Flächen befinden sich nicht im Wirkungskreis eines Kulturdenkmals, es sind im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet. Ich behalte mir vor, im Rahmen der Benehmensherstellung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der daraus resultierenden bodendenkmalpflegerischen Stellungnahme archäologische Maßnahmen und Auflagen gegenüber der Gemeinde anzuordnen. Des Weiteren bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 NDSchG auch bei einer positiven Stellungnahme unberührt. Bodenfunde, Spuren oder Sachen, die den Anlass zu der Annahme geben, dass es sich dabei um Kulturdenkmale handelt, sind unverzüglich anzuzeigen.	29.5 A Das wird jeweils zur Kenntnis genommen. Die Maßgaben des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.6 <i>Abteilung Vorbeugender Brandschutz:</i> Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten.	29.6 A Das ist innerhalb einer Baugenehmigungsplanung zu berücksichtigen. Hinweise darauf, dass eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung grundsätzlich nicht möglich wäre, liegen nicht vor.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
29 Landkreis Celle, 24.2.2025	29.7 <i>Allgemeiner Hinweis:</i> Bitte beachten Sie, dass ich eine digitalisierte Ausfertigung der Bauleitplanung zur Einbindung in das Programm „webGIS“ benötige. Nach der Bekanntmachung des Planes/ der Genehmigung bitte ich daher um Übersendung der Planurkunde mit vollständiger Verfahrensakte in digitaler Form.	29.7 A Das wird zu gegebener Zeit so zu berücksichtigen sein.
35 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungs- dienst, Hannover, 22.1.2025	35.1 Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die	35.1 A Der Sachverhalt wird in der Begründung so dargestellt.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr.	Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
		Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. <i>Hinweis:</i> Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html.		

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Verden, 18.2.2025	38.1 Von der Aufstellung der o. g. Satzung habe ich Kenntnis genommen. Gegen das o. g. Planvorhaben bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die von den Bundesstraßenverkehren ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. Anhang 	38.1 A Unzulässige Immissionen von der Bundesstraße her werden aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bebauung nicht erwartet.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
52 UHV Wietze, Uetze, 20.1.2025	52.1 Das Hochwasserszenario 2023/24 hat gezeigt, dass Einleitungen aus Nachversiegelungen im bebauten Raum zu einer Verstärkung von Hochwässern führen, die Schäden bei den Unterliegern verursachen können. Bei Beachtung der folgenden Grundsätze hat der UHV Wietze keine Einwände gegen die Einbeziehungssatzung. - Das Niederschlagswasser aus zusätzlicher Versiegelung ist durch Versickerung vor Ort oder entsprechende Retentionsräume (der Bemessungsansatz einer Jährlichkeit von 5 ist unzureichend) aufzufangen. - Auf Drainagen ist vollständig zu verzichten, da die Einleitungen in die Gewässersysteme einerseits die Hochwässer verstärken, andererseits dazu führen können, dass der Grundwasserspiegel abgesenkt wird. - Grundwasserabsenkungen, die während der Bauphase erforderlich werden, sind ebenfalls ortsnahe zu versickern.	52.1 A Das ist im Rahmen der Baugenehmigungsplanung so zu berücksichtigen.
57 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle, 30.1.2025	57.1 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Celle (ZAC) ist im Landkreis Celle und in der Stadt Celle als Untere Bodenschutzbehörde für Altablagerungen (UBB), als Untere Abfallbehörde (UAB) sowie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) zuständig.	57.1 A Das wird jeweils zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A)
		Pkt. Beschlussvorschlag (B)

	UBB: Dem ZAC sind im Planungsbereich keine Altablagerungen bekannt. UAB: Es bestehen keine Bedenken. örE: Seitens des Abfuhrbetriebs bestehen keine Bedenken. Die aktuelle Satzung des ZAC ist zu beachten (abrufbar unter www.zacelle.de). Auf das angehängte Informationsblatt wird hingewiesen.	
--	---	--

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB
Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025
Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	Anhang: Zweckverband Abfallwirtschaft Celle  Voraussetzungen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung bei der verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten - Informationsblatt - Dieses Informationsblatt enthält Hinweise zur Gewährleistung der kommunalen Abfallentsorgung in der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen. Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung mit Abfallsammelfahrzeugen im Landkreis Celle wird unabhängig von den bekannten baurechtlichen Normen auf folgende rechtliche Grundlagen verwiesen: - Abfallsatzung des Zweckverbands Abfallwirtschaft Celle (ZAC) in der jeweils gültigen Fassung - DGUV Regel 114-601 Branche Abfallwirtschaft Teil I Abfallsammlung - DGUV Vorschrift 43, Müllbeseitigung - BG Verkehr Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen (DGUV Information 214-033) - Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAS 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008 Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgende Ausführungen verwiesen. Stichstraßen/Sackgassen Gemäß DGUV Regel 114-601 ist ein Rückwärtsfahren grundsätzlich zu vermeiden. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. Der Wendekreis sollte 20,50m Durchmesser nicht unterschreiten. Auf eine Bepflanzung in der Mitte des Wendekreises sollte verzichtet werden. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein. Ist keine Wendemöglichkeit im oben genannten Sinne vorhanden, müssen Sammelplätze an der nächstmöglichen Befahrungsstelle eingerichtet werden. Dies sollte bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden und beim Verkauf der Grundstücke den zukünftigen Eigentümern mitgeteilt werden, um Diskussionen im Nachhinein zu vermeiden. öffnungszeiten mo, di, do 8-12.¹⁵ uhr und 13-16.¹⁵ uhr mi, fr. 8-12.¹⁵ uhr und nach vereinbarung zweckverband abfallwirtschaft celle braunschweiger heerstr. 109 tel 05141. 7502-0 www.zacelle.de 29227 celle fax 05141. 7502-499 info@zacelle.de	
--	--	--

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

	Straßenbreite Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50cm (je 25cm auf jeder Seite) aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Minstdurchfahrtsbreite von 3,05m. Da die Müllfahrzeuge einen langen Überhang haben, sollten so wenig wie möglich Hindernisse in den Straßen zu umfahren sein. Bauphase Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältern von dem Bauträger sicherzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen Sammelplätze eingerichtet werden, die mit dem ZAC abgesprochen werden müssen. Privatstraßen / Privatgrundstück Sollte die Entsorgung der Abfälle nur durch die Befahrung von Privatstraßen und/oder Grundstücken möglich sein, müssen diese für die entsprechenden Müllfahrzeuge nach den oben genannten Punkten ausgelegt sein, insbesondere muss beachtet werden, dass die Müllfahrzeuge bis zu 26t wiegen. Nach einer Prüfung durch den ZAC und einer Haftungsfreistellung ist eine Entsorgung dann möglich. Ansprechpartner beim Zweckverband Abfallwirtschaft Celle für Rückfragen: Frank Aschoff frank.aschoff@zacelle.de Tel.: 05141. 7502-120 öffnungszeiten mo, di, do 8-12⁰⁰ uhr und 13-16⁰⁰ uhr mi, fr. 8-12⁰⁰ uhr und nach vereinbarung zweckverband abfallwirtschaft celle braunschweiger heerstr. 109 tel 05141. 7502-0 www.zacelle.de 29227 celle fax 05141. 7502-499 info@zacelle.de	
--	---	--

Gemeinde Wietze, Satzung „Nördlich Gochermannsweg“ gem. § 34 (4) Nrn. 1 und 3 BauGB

Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligung gemäß § 13 BauGB

Stand vom 7.4.2025

Planstand: 11.6.2024

Nr.	Absender	Pkt.	Stellungnahme	Pkt.	Abwägungsvorschlag	(A)
					Beschlussvorschlag	(B)

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- 5 Amprion GmbH, Dortmund
- 11 Celle-Uelzen Netz GmbH, Uelzen
- 15 Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
- 16 EWE Netz GmbH, Oldenburg
- 22 ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover
- 24 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Lüneburg
- 32 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- 39 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Fuhrberg, Burgwedel
- 43 PYUR Vertrieb & Service GmbH, Berlin
- 44 Region Hannover
- 47 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Celle
- 48 Stadt Burgwedel
- 49 Enercity Netz GmbH, Hannover
- 51 TenneT TSO GmbH, Lehrte
- 53 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- 56 Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel